

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Hartmann (Homburg),
Cornelia Pieper, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2876 –**

Folgen eines Berufsausbildungssicherungsgesetzes für die Bundesregierung und die Kommunen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Diskussion um die Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe hat sich durch den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Mithilfe der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Berufsausbildungssicherungsgesetzes (BerASichG) auf Bundestagsdrucksache 15/2820 und somit durch die möglichen finanziellen Folgen für die Wirtschaft aber auch für die Verwaltung weiter verschärft.

Die Absicht der Bundesregierung, ein Berufsausbildungssicherungsgesetz ohne Einschaltung der Landesbehörden durchzuführen, führt zu einer erheblichen Ausweitung der Aufgaben des Bundesverwaltungsamtes und zieht bei vorsichtigen Schätzungen einen Personalmehrbedarf von mehreren hundert Stellen nach sich.

Darüber hinaus ist für die Kommunen, die Länder und den Bund zu erwarten, dass auch für sie die Berufsausbildungssicherungsabgabe, d. h. eine Ausbildungsplatzabgabe, zu entrichten sein wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Insbesondere aufgrund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Entwicklung auf dem Ausbildungsplatzmarkt haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG), in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 15/2820 vom 30. März 2004). Nach dem Gesetzentwurf finden dann, wenn die Bundesregierung dies aufgrund der Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt durch Kabinettsbeschluss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Berufsberatungsstatistik für den Berichtsmonat September durch die Bundes-

agentur für Arbeit auslöst, Förderungsmaßnahmen statt, zu deren Finanzierung eine Berufsausbildungssicherungsabgabe erhoben wird.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Ausbildungsquote die Bundesbehörden unter Einrechnung aller Beschäftigten (inklusive aller Bundesministerien und nachgeordneten Behörden, Institute und Ämter) insgesamt erfüllen, und wenn ja, wie hoch ist diese?
2. Wie hoch sind die Ausbildungsquoten für die einzelnen Behörden?
Wenn dies nicht bekannt ist: In welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt wird die Bundesregierung die notwendigen Zahlen zur Berechnung einer möglichen Ausbildungsplatzabgabe in Erfahrung bringen?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welcher Höhe die Bundesregierung nach den Berechnungen, die dem eigenen Gesetzentwurf zu Grunde liegt, Ausbildungsplatzabgabe entrichten müsste, und wenn ja, wie hoch ist diese?
4. Welche Ausbildungsquoten erfüllen alle Bundesbehörden (inklusive aller Bundesministerien, nachgeordneten Behörden, Institute und Ämter) mit mindestens 500 Mitarbeitern?
In welcher Höhe ist auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der Entrichtung einer Ausbildungsplatzabgabe jeweils zu rechnen?

Die bisherigen statistischen Erhebungen der Bundesregierung zu den Ausbildungsquoten der Bundesbehörden basieren nicht auf dem Entwurf zum Berufsausbildungssicherungsgesetz. Sie können daher nicht für die Beantwortung der Fragen herangezogen werden. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen statistischen Zahlen werden rechtzeitig erhoben.

Im Übrigen hat sich die Bundesregierung im Jahr 1999 im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit verpflichtet, das Ausbildungsplatzangebot der Bundesverwaltung in den Berufen des dualen Systems um über sechs Prozent und in den Folgejahren zumindest dem demografisch bedingten Zusatzbedarf entsprechend zu erhöhen. Dementsprechend ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in der Bundesverwaltung (einschließlich mittelbarer Bundesdienst) in den Jahren von 1998 bis 2003 allein in den Berufen des dualen Systems um über 21 Prozent gestiegen. Die Bundesregierung hat damit ihre Verpflichtung aus dem genannten Bündnis voll erfüllt.

5. Mit Einnahmen in welcher Höhe rechnet die Bundesregierung auf Grundlage der eigenen Berechnungen im vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt in diesem Jahr?

Nur im Falle der Auslösung der Förderung und Finanzierung wird nach dem Entwurf des Berufsausbildungssicherungsgesetzes die in einen als Sondervermögen des Bundes errichteten Fonds fließende Berufsausbildungssicherungsabgabe erhoben, um die Durchführung der vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zu finanzieren. Die jeweils zu erwartenden Einnahmen belaufen sich dann auf den so genannten Gesamtfinanzierungsbedarf. Dieser hängt von variablen Größen ab, namentlich der Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze, die zur Schließung einer am 30. September vorhandenen Ausbildungsplatzlücke erforderlich sind, sowie der Anzahl der im Rahmen des Leistungsausgleichs förderfähigen neu begründeten Auszubildendenverhältnisse von Arbeitgebern, die oberhalb einer Ausbildungsquote von sieben Prozent liegen.

Für dieses Jahr (2004) erwartet die Bundesregierung keine Einnahmen aus der Abgabe: Bei einer Auslösung der Förderung und Finanzierung im Herbst 2004 würden aufgrund der Verwaltungsabläufe Abgabebescheide erst im folgenden Jahr (2005) erlassen.

6. Mit welchen Steuerausfällen ist auf Grund der Erhebung einer Berufsausbildungssicherungsabgabe für den Bund, die Länder und die Kommunen zu rechnen?

Die Ausbildungsplatzabgabe ist – da betrieblich veranlasst – als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig (§ 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz).

Eine abschließende Quantifizierung der finanziellen Wirkungen einer solchen Abgabe ist im volkswirtschaftlichen Kreislauf nicht möglich, da eine unübersehbare Zahl von Bestimmungsgrößen das Ergebnis beeinflusst. Soweit die Maßnahme zu der angestrebten effektiven Erhöhung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse führt bzw. eine spürbare Verringerung der Zahl arbeitsloser Jugendlicher bewirkt, ergeben sich bei verbesserter Einkommenssituation der zusätzlich Ausgebildeten positive Wirkungen auf den Wirtschaftskreislauf und auf das Steueraufkommen.

7. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die notwendige Einstellung von Mitarbeitern im Bundesverwaltungsamt zur Überprüfung der einzelnen Betriebe auf ihre Ausbildungsquoten hin?

Nach dem Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt das Bundesverwaltungsamt die mit der Erhebung und Verwendung der Berufsausbildungssicherungsabgabe verbundenen Aufgaben wahr. Für den insgesamt zur Durchführung des Gesetzes entstehenden Vollzugsaufwand (Erhebung der notwendigen Daten, Erlass der Abgabe- und Zuwendungsbescheide, Abwicklung von Vollstreckungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren, Kontrolle und Überprüfung) ist nach überschlägigen internen Berechnungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von Kosten in Höhe von höchstens fünf Prozent, eher weniger, des Gesamtfinanzierungsbedarfs für die Förderungsmaßnahmen auszugehen. Der Verwaltungsaufwand ist im Hinblick auf variable Größen, etwa die Anzahl der zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisse sowie das im Jahresverlauf schwankende Arbeitsaufkommen beim Vollzug des Gesetzes, veränderlich. Eine ausreichende Personalkapazität muss grundsätzlich vorgehalten werden oder anderweitig kurzfristig zur Verfügung stehen, um die Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie die Durchführung der Förderung kurzfristig und laufend bewältigen zu können. Der exakte Mitarbeiterbedarf beim Bundesverwaltungsamt für die Administrierung der Berufsausbildungssicherungsabgabe ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären.

8. Welche Kosten werden nach der Einschätzung der Bundesregierung durch das vorgesehene Gesetz für die Kommunen insgesamt entstehen?

Wenn die Förderung und Finanzierung nach dem Entwurf des Gesetzes der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgelöst wird, wird die Berufsausbildungssicherungsabgabe von privaten und öffentlichen Arbeitgebern, also auch von Kommunen, erhoben. Die Höhe der Abgabe wird zum einen maßgeblich von dem zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen benötigten Gesamtfinanzierungsbedarf, zum anderen von der bundesweiten An-

zahl aller bei abgabepflichtigen Arbeitgebern zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bestimmt.

Für den einzelnen Arbeitgeber hängt die Höhe des von ihm zu entrichtenden Abgabebetrages im Übrigen davon ab, wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, insbesondere Auszubildende, im Bezugsjahr bei ihm tätig waren. Aufgrund dieser variablen Größen können die Kosten, die für die Kommunen entstehen könnten, gegenwärtig nicht beziffert werden.